VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Geschäftsstelle
Bolacker 9
Postfach 217
4564 Obergerlafingen
Tel. 032 675 23 02
info@vseg.ch
www.vseg.ch

Botschaft an die VSEG-Generalversammlung

Soziales: Freiwilliges Engagement, Selbsthilfe, Budget- und Schuldenberatung; Neues Beitragskonzept für Gemeinden

A. Ausgangslage

Mit dem Kantonsratsbeschluss vom 27. März 2019 wurde der Auftrag "Budget- und Schuldenberatung als Leistungsfeld sichern" für erheblich erklärt. Der Regierungsrat wurde beauftragt, die gesetzliche Grundlage für eine Förderung und kantonsweite Sicherstellung der Budget- und Schuldenberatung zu schaffen. Damit galt es, in das Sozialgesetz entsprechende Bestimmungen aufzunehmen. Mit der Auflösung des Vereins "Solothurnische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheits- und Invalidenfürsorge" (SAGIF) sind einzelne, gut etablierte soziale Angebote nicht mehr ausreichend finanziert. Ein Beitragssystem der Gemeinden auf freiwilliger Basis, aus welchem ein definierter Kreis an Angeboten finanziert und das durch den Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) geführt wird, hat sich nicht durchwegs bewährt. Der Kanton ist deshalb zusammen mit dem VSEG zum Schluss gekommen, dass die Leistungsfelder Freiwilligenarbeit, Selbsthilfe und Elternbildung gesetzlich neu zu regeln bzw. die in diesem Zusammenhang festgestellten Lücken zu schliessen sind. Die genannten Leistungsfelder sollten namentlich als Pflichtleistungsfelder abgebildet und die Zuständigkeit der Gemeinden oder des Kantons klar benannt werden.

Die Budget- und Schuldenberatung sowie die Freiwilligenarbeit sind dabei den Gemeinden zuzuordnen. Zusätzlich sollen Familien gestärkt und unterstützt werden, in dem die bereits bestehenden Angebote von Gemeinden auf die aktuellen Bedürfnisse angepasst und durch den Kanton koordiniert werden. Die Elternbildung soll künftig ein Pflichtleistungsfeld des Kantons sein, ebenso die Selbsthilfe.

B. Rechtliches

Der Kantonsrat hat am 31. August 2021 der Änderung des Sozialgesetzes in den Bereichen freiwilliges Engagement, Selbsthilfe, Budget- und Schuldenberatung, Stärkung und Befähigung von Eltern zugestimmt. Mit der genehmigten Anpassung des Sozialgesetzes wurden neben der Klärung zwischen kommunalen und kantonalen Leistungsfeldern auch die Zuständigkeiten zur Ausgestaltung der Leistungsfelder festgelegt. Den vom VSEG im Rahmen der Konzepterarbeitung und Vernehmlassung eingebrachten Bedingungen, dass die Gemeinden in der Ausgestaltung der neuen kommunalen Aufgabe weitgehend frei und selbstbestimmend sind, wurde entsprochen. Somit hat der VSEG-Vorstand beschlossen, die Umsetzungskonzeption zu erlassen und durch die Generalversammlung beschliessen zu lassen.

C. Die Gemeinden bestimmen die Ausgestaltung der Leistungsfelder

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Strukturen und Bedürfnisse in den 107 Gemeinden soll nicht einfach ein Beitragskonzept vorgeschlagen werden. Der VSEG will den Gemeinden die Möglichkeit bieten, sich für ein auf die Gemeinde zugeschnittenes Leistungsprodukt zu entscheiden. Für den VSEG ist es wichtig zu wissen, ob individuellste Lösungen pro Gemeinde

gewünscht werden oder ob der VSEG im Namen von interessierten Gemeinden ein Angebot mit Leistungsanbietern aushandeln soll. Als weitere Variante besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinden ihre Sozialregion mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Leistungsauftrag beauftragen. Diese Systematik soll auch beim neu vorgeschriebenen Leistungsauftrag zum «Freiwilligen Engagement» angewendet werden können. Für diesen Bereich gilt es abzuwägen, wer die fachliche Koordination der Freiwilligen Arbeit erfüllen soll. Sind es die Gemeinden selbst oder beauftragen sie ebenfalls eine externe fachliche Organisation? Auch hier soll von Seiten des VSEG erkannt werden, ob im Namen von interessierten Gemeinden ein externes Angebot ausgehandelt werden soll.

D. Neues Konzept Budget- und Schuldenberatung

Die Budget- und Schuldenberatung ist im aktuellen Sozialgesetz nicht explizit geregelt. Erfahrungsgemäss reicht es nicht, wenn erst nach Eintritt einer Überschuldung Hilfe erfolgt. Es braucht zusätzlich Präventionsangebote. Dazu gehört in erster Linie die Budgetberatung. Sie richtet sich an Personen, die lernen wollen, ihre Mittel einzuteilen. Oft sind dies Menschen, deren Lebenssituationen sich bspw. durch eine Scheidung, durch den Verlust der Arbeitsstelle oder eine Erkrankung stark verändern. Das Erstellen eines persönlichen und realistischen Haushaltbudgets sowie einer Strategie für die Umsetzung im Alltag stellen wichtige Komponenten der Beratung dar. Zusätzlich werden rechtliche Fragen zu Betreibung, Privatkonkurs und Sanierung geklärt, aber auch geprüft, ob noch andere Hilfestellungen nötig und zu vermitteln sind (z.B. bei drohender Spielsucht oder psychischen Belastungen). Zur Prävention gehören weiter Massnahmen, welche geeignet sind, die Bevölkerung ganz allgemein oder bestimmte Zielgruppen zu sensibilisieren und für einen verantwortungsvollen Umgang mit Geld zu befähigen. Denkbar sind Informationskampagnen, Programme für Schulen, Ausstellungen, Vortragsreihen oder Kurse. Die Betreuung von überschuldeten Personen und die Massnahmen der Prävention gehören in die Hände von Fachstellen. Die sorgfältige Analyse der Situation, das Erarbeiten realistischer Hilfspläne und insbesondere Schuldensanierungen stellen anspruchsvolle Prozesse dar, die Erfahrung und Fachwissen erfordern. Dies gilt ebenso für Präventionsangebote, damit sie die erwünschte Wirkung entfalten können.

Variante 1	**Variante 2**	**Variante 3**
Die Gemeinde delegiert diese neue gesetzliche Aufgabe der zuständigen regionalen Sozialregion im Rahmen eines ausgehandeltes Leistungsauftrags.	Die Gemeinde schliesst selbst mit einer externen professionellen Schuldenberatung (bspw. Schuldenberatung Aargau/Solothurn oder SB Basel-Land) einen Leistungsauftrag ab.	Der VSEG soll im Auftrag von interessierten Gemeinden einen Leistungsauftrag mit einer professionellen Anbieterin (SB Aargau-Solothurn) aushandeln. Die Gemeinden können sich beim VSEG für ein Leistungsangebot anmelden.
Beitragsgrösse: Fr. 1.00 bis Fr. 3.00 pro Einwohner	Beitragsgrösse: Fr. 1.00 bis Fr. 3.00 pro Einwohner	Beitragsgrösse: Fr. 1.00 bis Fr. 3.00 pro Einwohner

E. Neues Konzept «Freiwilliges Engagement für das Alter, Pflege, Sozialhilfe und Integration»

Das freiwillige Engagement wird nicht gefördert, wenn es «von oben» verordnet wird. Es erreicht die grösste Wirkung, wenn dieses vor Ort stattfindet. In den Gemeinden existieren bereits heute zahlreiche Organisationen, Netzwerke, Vereine und Anlässe, die Einsatzmöglichkeiten für Freiwillige bieten. Die damit verbundenen, positiven Effekte können durch eine kantonale Verantwortung für das Leistungsfeld «freiwilliges Engagement» nicht erzeugt werden. Entsprechend erschien es sinnvoll, die Zuständigkeit für dieses Leistungsfeld bei den Gemeinden zu belassen.

Freiwilliges Engagement erfolgt grundsätzlich unentgeltlich und oft auch zeitlich befristet. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass die erbrachten Leistungen von ungenügender Qualität sind. Ansonsten entsteht mehr Schaden als Nutzen. Um die Qualität zu sichern, ist es nötig, dass Freiwilligenarbeit nach anerkannten Standards geleistet wird. Dazu gehört auch, dass ein freiwilliges Engagement nur dort Platz haben soll, wo bezahlte Arbeit nicht konkurrenziert, sondern durch ehrenamtlich tätige Personen ergänzt und bereichert wird. Freiwilliges Engagement wirkt zudem nur dann positiv, wenn Interessierte sorgfältig und ihren Ressourcen entsprechend in Einsätze vermittelt werden. Gleichzeitig gilt es, Personen, die mit einem freiwilligen Engagement unerwünschte oder gar kriminelle Interessen verfolgen, rechtzeitig zu erkennen. Darüber hinaus muss von Interesse sein, dass freiwillig engagierte Personen sich weiterbilden können, um ihre Einsatzmöglichkeiten zu erweitern bzw. um auch andere Personen im Verlaufe der Zeit in diese Aufgabe einführen zu können. Freiwilliges Engagement erfolgt erfahrungsgemäss oft nur dann, wenn Einsatzmöglichkeiten bekannt gemacht bzw. geeignete Personen aktiv gesucht und angesprochen werden. Interessierte, die Freiwilligenarbeit leisten wollen, aber noch nicht wissen, was passt, brauchen geeignete Informationsmöglichkeiten.

Sollen die Ressourcen des freiwilligen Engagements nachhaltig, zuverlässig sowie tatsächlich entlastend für Staat und Gesellschaft genutzt werden, braucht es mehr als nur einen Kontaktpunkt pro Gemeinde. Vielmehr werden eine überregionale Strategie und Koordination, eine Basisqualität bei der Vermittlung und bei den Angeboten selbst sowie Zugang zu gemeinsamen Weiterbildungsmöglichkeiten benötigt. Zudem gilt es, bestehende Synergien zu erschliessen und damit die Kosten tief zu halten. Deshalb erscheint es wenig zielführend, wenn jede Gemeinde einzeln das freiwillige Engagement fördert und Interessierte vermittelt. Hier sind entsprechende Vorgaben zur Koordination und Vernetzung im Sozialgesetz zu definieren, die eine effiziente und effektive Strukturlandschaft hervorzubringen vermögen.

Variante 1	**Variante 2**	**Variante 3**
Bezeichnung und Einsetzung einer gemeindeinternen Fachstelle/Person zur Koordination des gesetzlich vorgeschrieben Auftrags zur Freiwilligen Arbeit (Information/Auskunft, Vermittlung von Angeboten, Ausbildung etc.).	Die Gemeinde schliesst selbst mit einer externen professionellen Koordinatorin (bspw. Schweiz. Rotes Kreuz, Caritas etc.) für Freiwilligenarbeit (Information/Auskunft, Vermittlung von Angeboten, Ausbildung etc.) einen Leistungsauftrag ab.	Der VSEG soll im Auftrag von interessierten Gemeinden einen Leistungsauftrag mit einer professionellen Koordinatorin (SRK, Caritas) für Freiwilligenarbeit (Information/Auskunft, Vermittlung von Angeboten, Ausbildung etc.) aushandeln. Die Gemeinden können sich beim VSEG für ein Leistungsangebot anmelden.
Kosten: Je nach gemeindeeigenem Bedarf	Beitragsgrösse: Rp. 50 bis Fr. 3.00 pro Einwohner	Beitragsgrösse: Rp. 50 bis Fr. 3.00 pro Einwohner

Der VSEG-Vorstand ist überzeugt, dass er mit diesem Umsetzungskonzept einerseits die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für die Generalversammlung liefern konnte und andererseits einen Variantenfächer anbietet, der den individuellen Gemeindebedürfnissen entsprechen kann. Die Gemeinden sind nach Gesetz verpflichtet, die beiden neuen Leistungsinhalte im Bereich der Budget- und Schuldenberatung und dem Freiwilligen Engagement für das Alter, die Pflege, die Sozialhilfe und die Integration zu organisieren und anzubieten. Die Art und Weise des Leistungsangebots soll jedoch je nach Bedarf durch die Gemeinde frei gewählt werden können.

Antrag
Der Generalversammlung wird folgender Beschlussesentwurf zur Annahme empfohlen:

1. Dem neuen Beitragskonzept (Pkt. D und E) für die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungsbereiche «Budget-/Schuldenberatung» sowie «Freiwilliges Engagement» mit den entsprechenden Varianten-Fächern ist zuzustimmen.

2. Vollzug durch die Einwohnergemeinden.

Obergerlafingen, 1. Oktober 2021

VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Der Präsident	Der Geschäftsführer
sig. Roger Siegenthaler	sig. Thomas Blum